

STELLUNGNAHME

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zur Verbesserung der bäuerlichen Agrarstruktur und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen



Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft
Landesverband Niedersachsen/ Bremen e.V.

Vorstand: Ottmar Ilchmann
Eberhard Prunzel-Ulrich

Geschäftsführung: Maren Ihnen
VR 201 205 Amtsgericht Lüneburg
Email: info@abl-niedersachsen.de

20.11.2025

Stellungnahme: Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zur Verbesserung der bäuerlichen Agrarstruktur und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Landesverband Niedersachsen/Bremen begrüßt grundsätzlich den Beschluss der Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zur Verbesserung der bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer in Niedersachsen.

Die agrarstrukturellen Ziele des Gesetzes

- 1) *Verbesserung des Zugangs zum Produktionsfaktor Boden für aufstockungsbedürftige land- und forstwirtschaftliche Betriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Gründung,*
- 2) *Vermeidung einer missbräuchlichen Preisentwicklung für land- und forstwirtschaftliche Flächen,*
- 3) *Gewährleistung einer breiten Streuung des Bodeneigentums unter regional verankerten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,*
- 4) *Erhalt und Förderung der biotischen und abiotischen Ressourcen des Bodens*

teilt die AbL Niedersachsen /Bremen.

Diese Ziele sind darüber hinaus auch durch Bundesgesetze festgeschrieben: einerseits finden sie Niederschlag im *Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz)* des Bundes, das insbesondere das Genehmigungsverfahren für den land- und forstwirtschaftlichen zivilrechtlichen Grundstückverkehr regelt. Andererseits bestimmt das Landpachtverkehrsgesetz des Bundes die Anzeigepflicht und die Beanstandung von Landpachtverträgen und deren Änderungen.

STELLUNGNAHME

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zur Verbesserung der bäuerlichen Agrarstruktur und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen



Landwirtschaftlichen Flächen, - unserer Produktionsgrundlage wird damit zurecht eine Herausgehobene Wichtigkeit zugemessen, die stärkere Eingriffe in den Bodenmarkt nicht nur rechtfertigen, sondern zur Abwendung von Schaden von der Bevölkerung und zum Allgemeinwohl unabdingbar machen.

„Bereits 1967 hob das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 12. Januar 1967– 1 BvR 169/63) hervor, dass das Grundgesetz nicht gebiete, dass der ländliche Grundstücksverkehr so frei sein müsse wie der Verkehr mit jedem anderen "Kapital". Die Tatsache, dass der Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich sei, verbiete es, seine Nutzung dem unübersehbaren Spiel der freien Kräfte und dem Belieben des Einzelnen vollständig zu überlassen; eine gerechte Rechts- und Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit beim Boden in weit stärkerem Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern. Der Grund und Boden sei weder volkswirtschaftlich noch in seiner sozialen Bedeutung mit anderen Vermögenswerten ohne weiteres gleichzustellen; er könne im Rechtsverkehr nicht wie eine mobile Ware behandelt werden. Eine stärkere Regulierung des Bodenmarktes sei mit der Eigentumsgarantie des Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG und dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar“ (BMELH).¹

Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr auf die Länder übergegangen, Artikel 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 18 Grundgesetz (GG). Zuvor lag diese Aufgabe beim Bund. Gemäß Artikel 125a Absatz 1 GG gilt Bundesrecht übergangsweise so lange fort, bis die Bundesländer es durch eigenes Landesrecht ersetzen.

Im Zeitraum, in dem die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt, sind Pachten und Kaufpreise für landwirtschaftlichen Boden in Niedersachsen drastisch gestiegen, die Anzahl der Höfe in Niedersachsen ist dem langjährigen Trend folgend, weiter gesunken.

Eine weiter sinkende Anzahl von vielfältigen Höfen bedroht aber die Agrarstruktur in Niedersachsen. Auch Existenzgründer:innen, insbesondere solche, die nicht durch familiäre Hofübernahme und Erbschaft an landwirtschaftliche Flächen gelangen, haben im nicht regulierten Bodenmarkt kaum Chancen, eine Existenz in der Landbewirtschaftung aufzubauen. Dem gegenüber steht der Vermögenszuwachs unter den Bodeneigentümern und Bodeneigentümerinnen. Nur durch Bodenwertsteigerung konnten nicht-landwirtschaftliche Bodeneigentümer zwischen 2021 und 2022 **8 Milliarden Vermögenszuwachs verbuchen**.² Niedersachsen ist nach der letzten Agrarstrukturserhebung inzwischen auf **Platz 2 der teuersten Pacht und Kaufpreise für landwirtschaftliche Böden**.³ Landwirt:innen in der Urproduktion müssen kämpfen, um kostendeckende oder gar gewinnerwirtschaftende Einkünfte für ihre landwirtschaftlichen Produkte zu erzielen. Andere Landnutzungen, z.B. Energieerzeugung auf landwirtschaftlichen Flächen mit Wind und Sonne, sowie Biogaserzeugung sind deutlich lukrativer als die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln und fungieren so als Preistreiber. Gleichzeitig ist der Flächenhunger auch der Kommunen ungebrochen: Gewerbegebiete,

¹ BMLEH (2025): online: <https://www.bmleh.de/DE/themen/landwirtschaft/flaechennutzung-und-bodenmarkt/bodenrecht-landwirtschaft.html>

² Jobst Jungehülsing, 2025

³

STELLUNGNAHME

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zur Verbesserung der bäuerlichen Agrarstruktur und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen



Logistikzentren, Ansiedelung von Industrie, Straßenbau, aber auch Naturschutzmaßnahmen benötigen immer neue Flächen: Täglich werden in Deutschland landwirtschaftliche Böden versiegelt und aus der Produktion genommen, das Schutzgut Boden wird so weiter verknappt und teurer. Zwangsläufig ist ein unfairer Kampf um die Flächen entbrannt, bei dem regelmäßig die Produzent:innen von Nahrungsmitteln verlieren und bei dem nur die kapitalstarken, teilweise mit außerlandwirtschaftlichem Kapital unterstützten Großbetriebe mithalten können. Dies betrifft sowohl den Kauf-, als auch insbesondere den Pachtmarkt.

Auf dem Pachtmarkt drängen zudem Betriebe, aus den viehstarken niedersächsischen Regionen weit in andere Regionen vor, treiben dort die Pachtpreise in die Höhe und verknappen das ohnehin limitierte Angebot von Flächen auf dem Pachtmarkt erheblich. Folge ist ein Verdrängungswettbewerb gegen die regional verankerten Betriebe, die so Flächen verlieren und mangels Zukunftsperspektiven keine Entwicklungschancen haben. Diese Entwicklung führt bis hin zur Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben.

Auch hinsichtlich einer erfolgreichen Durchsetzung von Vorkaufsrechten nach dem Siedlungsgesetz kann in Niedersachsen bisher keine Rede sein: So hat nach einer Erhebung des Bodenmarktexperten Jobst Jungehülsing im letzten Jahr die Niedersächsische Landgesellschaft für Flächen von etwa 108ha ihr Vorkaufsrecht wahrgenommen, gehandelt wurden etwa 13.300ha. **Das heißt, dass das Vorkaufsrecht für Landwirte in weniger als 1% der Fälle wahrgenommen wurde.**⁴

Konstatiert werden muss daher, dass bestehende gesetzliche Instrumente unzureichend angewendet wurden und sich die bisherigen gesetzlichen Regelungen und ihre Anwendung als somit unzureichend erwiesen haben.

Ist der durch die Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf also geeignet, um die oben genannten agrarstrukturellen Ziele zu erreichen?

Grundsätzlich begrüßt die AbL Landesverband Niedersachsen/ Bremen den eingebrachten Gesetzentwurf der Landesregierung. Das Agrarstrukturgesetz nicht nur einen positiven Effekt für den Erhalt einer vielfältigen Agrarstruktur entfalten können, sondern auch die Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes der Siedlungsgesellschaften steigern und eine preisdämpfende Wirkung entfalten können, zeigt auch das Beispiel des Landes Baden-Württemberg, das nicht zuletzt als Reaktion auf den verstärkten Flächenerwerb durch Landwirte aus der benachbarten Schweiz und die im Zuge der Finanzkrise und der damit einhergehenden wachsenden Nachfrage von Nicht-Landwirten Ende der Nuller Jahre vor allem in Ostdeutschland bereits 2009 ein Agrarstruktursicherungsgesetz beschlossen hat. In Folge des Gesetzes sind ab 2010 in Baden-Württemberg sowohl Kaufpreise als auch Pachten weniger stark gestiegen als in anderen Bundesländern, es wurden mehr Vorkaufsrechte der Landgesellschaft geprüft und wahrgenommen, insgesamt sind Verkäufe zurückgegangen.⁵

Zur Erreichung der im niedersächsischen Gesetzentwurf definierten Ziele sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Grundstücksverkehr, Landpachtverkehr, Siedlungsrecht und

⁴ Jobst Jungehülsing, 2025

⁵ Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG) (Fachbericht Dez 2024): Wirkt das Agrarstrukturverbesserungsgesetz Baden-Württemberg?, online: https://www.blg-berlin.de/blgfiles/uploads/BLG_Fachbericht_12_2024_RZ.pdf

STELLUNGNAHME

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zur Verbesserung der bäuerlichen Agrarstruktur und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen



Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften geregelt werden. Hierfür regelt das Gesetz auch Verfahren, Zwangsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten. Die AbL Landesverband Niedersachsen/ Bremen **möchte sich in ihrer erneuten Stellungnahme dabei im Wesentlichen auf die Kommentierung der Instrumente beschränken, die ihrem Wesen nach ein Potential entfalten könnten, aktiven Landwirten und Landwirten auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt eine Vorrangstellung einzuräumen und die Instrumente, die bei richtiger Ausgestaltung eine preisdämpfende Wirkung im Landpacht- und Grundstücksverkehr entfalten können:**

Versagungsgrund: Erwerberin oder Erwerber übt keine Landwirtschaft aus oder beabsichtigt keine Landwirtschaft auszuüben (NASVG, §9 Versagung und Einschränkung der Genehmigung)

Der Gesetzentwurf sieht richtigerweise vor, dass Landwirten und Landwirtinnen gegenüber Nicht-Landwirten und Nicht-Landwirtinnen, die keine Landwirtschaft betreiben eine Vorrangstellung beim Erwerb einzuräumen ist. **Dies wird durch die AbL Landesverband Niedersachsen/Bremen begrüßt.**

Versagungsgrund: agrarstrukturell nachteilige Anhäufung von landwirtschaftlichen Grundstücken (NASVG, §9 Versagung und Einschränkung der Genehmigung)

Im Gesetzentwurf wird definiert, eine agrarstrukturell nachteilige Anhäufung von Flächen liegt in der Regel vor, wenn nach der Genehmigung die Betriebsgröße der oder des Einzelerwerbenden ein Achtfaches oder die Betriebsgröße einer erwerbenden Personengesellschaft oder Genossenschaft ein Zehnfaches über der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Fläche niedersächsischer Betriebe liegt. Die Grenze wird dabei als Anhaltspunkt genommen und ermöglicht dennoch auch großen Betrieben weiteres Flächenwachstum, indem es hier ein Ermessen vorsieht. **Die AbL Niedersachsen/ Bremen begrüßt dies, hält allenfalls die im Gesetzentwurf vorgesehene Betriebsgröße für sehr hoch gegriffen.**

Kein Zusammenhang zu dem landwirtschaftlichen Betrieb der Erwerberin oder Erwerber (NASVG, §9 Versagung und Einschränkung der Genehmigung)

Dieser Versagungsgrund wurde **nach Auffassung der AbL Niedersachsen/Bremen richtigerweise aufgenommen.** Zur Gesundheit der Agrarstruktur gehören lokal verwurzelte landwirtschaftliche Betriebe. Diesen sollte regional Vorrang gegenüber Betrieben aus anderen Regionen eingeräumt werden.

Versagungsmöglichkeit für den Erwerb, wenn der Gegenwert in einem groben Missverhältnis zum Wert des Grundstückes steht (NASVG, §9 Versagung und Einschränkung der Genehmigung)

Hierfür definiert der Gesetzentwurf, dass ein grobes Missverhältnis ab einem Preis von 50% über dem Verkehrswert vorliege. Am Beispiel kann aufgezeigt werden, dass **eine preisdämpfende Wirkung so nur unzureichend erzielt** werden kann: In Niedersachsen wurde 1ha in 2023 durchschnittlich zu 48.110€/ha gehandelt, die Missbrauchsschwelle würde so bei 72.165 €/ha liegen. Zusätzlich würden bei einem Erwerb noch Kaufnebenkosten anfallen, sodass ein Aufwand von ca. 80.000 Euro annehmbar für dieses Beispiel ist. Die Grundrenten, die auf einem landwirtschaftlichen Grundstück mit landwirtschaftlicher Urproduktion in Abhängigkeit von der Betriebsform erzielt werden können, liegen im **Durchschnitt je nach Kultur auf 1ha zwischen etwa 200 – 800 Euro pro Bewirtschaftungsjahr.** Die Grundrente, die auf landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden kann, schwankt selbstverständlich, allerdings sind in den vergangenen Jahrzehnten keine Steigerungen wie in Bezug auf Pachten und Bodenpreise zu registrieren gewesen. **Klar ist, dass so ein Preis für 1ha Land**

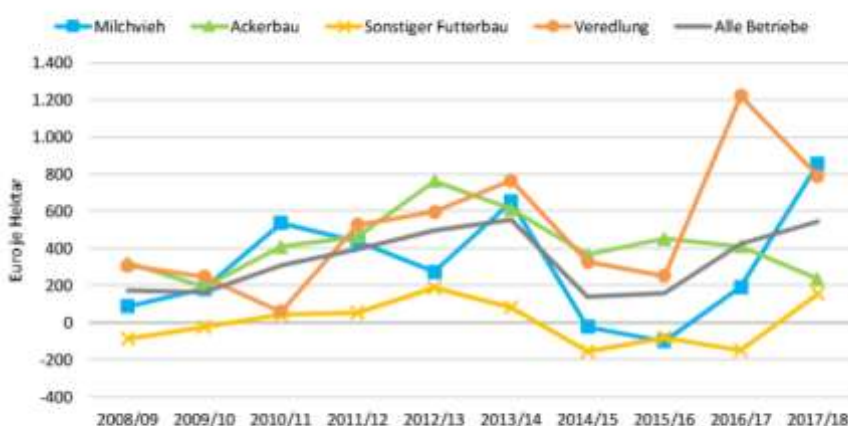
STELLUNGNAHME

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zur Verbesserung der bäuerlichen Agrarstruktur und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen



nicht binnen einer Generation mit landwirtschaftlicher Urproduktion nachhaltig erwirtschaftet werden kann und somit bereits jetzt vielfach im Missverhältnis steht.

Abbildung 11: Grundrenten von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben in Niedersachsen in Abhängigkeit von der Betriebsform



Anm.: Je Wirtschaftsjahr gehen die Jahresabschlüsse von durchschnittlich etwa 1.385 landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen in die Analyse ein, davon etwa 381 spezialisierte Milchviehbetriebe, 278 Ackerbaubetriebe, 116 sonstige Futterbaubetriebe und 258 Veredlungsbetriebe.

(Jungehülsing, 2025)

Zudem ist zu erwarten, dass sich der **Durchschnittspreis bei unzureichender Lenkung weiter nach oben entwickelt** und den Flächenkauf zwecks des Betriebs von landwirtschaftlicher Urproduktion noch unattraktiver wird.

Die AbL Niedersachsen/Bremen spricht sich daher für eine deutlich geringere Missbrauchsschwelle von maximal 20% über dem Verkehrswert aus.

Anzeigepflicht Pacht (NASVG §20 Anzeige des Landpachtverkehrs)

Pachtverträge sind bereits jetzt nach Bundesgesetz anzeigepflichtig. Jüngste Schätzungen (u.a. Landvolk, Stellungnahme NASVG) gehen davon aus, dass bisher weniger als 2% der Pachtverträge in Niedersachsen angezeigt werden. Dies kann nur darin begründet werden, dass den zuständigen Stellen die Durchsetzung der bereits bestehenden Anzeigepflicht kein Anliegen ist und/ oder keine scharfen Instrumente zur Durchsetzung des Gesetzes zur Verfügung stehen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Verpächtern und Pächtern eine Anzeigepflicht nicht bekannt ist, so wurde erst in der vergangenen Legislaturperiode die Grenze der anzeigepflichtigen Pachtverträge auf 0,5ha herabgesetzt und dies den Marktteilnehmern und Marktteilnehmerinnen dies bekannt gemacht. **Die AbL Landesverband Niedersachsen/ Bremen begrüßt die Anzeigepflicht grundsätzlich, nur so können die zuständigen Stellen Missbrauch feststellen und ahnden. Die Anzeigepflicht sollte dabei unbedingt beim Verpächter/ der Verpächterin liegen und zusätzlich ordnungsgeldbewehrt sein.** Bisher wird der bereits bestehenden Anzeigepflicht nur unzureichend nachgekommen. Bestehende Gesetze und ihre Anwendungspraxis hierzu haben sich daher als nicht ausreichend erwiesen.

Ordnungsmaßnahmen (NASVG § 23 Ordnungsmaßnahmen)

Als Ordnungsmaßnahme ist im Gesetzentwurf vorgesehen, dass die zuständige Behörde die unverzügliche Anzeige verlangen kann. Zusätzlich kann die zuständige Behörde den

STELLUNGNAHME

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zur Verbesserung der bäuerlichen Agrarstruktur und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen



Landpachtvertrag eine bereits vorgenommene Übertragung des Besitzes rückgängig machen. **Die AbL Landesverband Niedersachsen/ Bremen begrüßt dies. Ohne diese Möglichkeiten, gäbe es für die zuständigen Behörden trotz gesetzlicher Regelung kein Instrument, um missbräuchlich geschlossene Pachtverträge zu unterbinden.**

Kein Zusammenhang zu dem landwirtschaftlichen Betrieb der Erwerberin oder Erwerber (NASVG, §23 Beanstandung von Pachtverträgen)

Dieser Versagungsgrund wurde nach Auffassung der AbL Niedersachsen/Bremen richtigerweise aufgenommen. Zur Gesundheit der Agrarstruktur gehören lokal verwurzelte landwirtschaftliche Betriebe. Diesen sollte regional Vorrang gegenüber Betrieben aus anderen Regionen eingeräumt werden. Eingang der Stellungnahme wurde bereits geschildert, dass auch das Eindringen von Betrieben in weit von ihren Betriebsstellen entfernte Regionen, den Verdrängungswettbewerb anfacht und regional zu massiven Preissteigerungen geführt hat.

Missbrauchsschwelle (NASVG, § 23 Beanstandung von Pachtverträgen)

Als Beanstandungsgrund nennt der Gesetzentwurf ein „*nicht angemessenes Verhältnis von Pacht und Ertrag, der bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig zu erzielen ist*“ (NASVG; § 23 Beanstandung von Pachtverträgen, Abs.3) und führt hierzu aus, dass dies in der Regel „*dann vorliege, wenn der Pachtzins den durchschnittlichen Pachtzins für vergleichbare Grundstücke um mehr als 50% übersteigt [...]*“. Als dauerhaft nachhaltig zu erzielender Ertrag wird landläufig die Grundrente (Euro/ha) gewertet. Diese liegt aktuell wie der weiter oben eingefügten Grafik zu entnehmen ist zwischen durchschnittlich 200 – 800 Euro/ha je nach Betriebsform. **Die Missbrauchsschwelle ist nach Einschätzung der AbL Landesverband Niedersachsen/Bremen somit deutlich zu hoch angeführt, um die im Gesetz genannten Ziele zu erreichen.** Die Folgen sind bereits jetzt regional teilweise dramatisch. Insbesondere für besonders nachhaltig, also weniger intensiv wirtschaftende Betriebe ist die Pacht in Teilregionen Niedersachsens bereits jetzt nicht mehr zu erwirtschaften. Die Folgen sind nicht nur für Landwirte und Landwirtinnen drastisch, auch gesamtgesellschaftlich gesehen ist dies eine Fehlentwicklung. Nicht nur ist damit vor allem der Besitz von Boden Einkommensquelle, nicht aber seine Bewirtschaftung, sondern auch weitere Auswirkungen wie steigende Nahrungsmittelpreise, weitere Konzentrationsprozesse, Hofaufgaben und eine Verarmung der Agrarstruktur sind eine zwangsläufige Folge.

Insbesondere beim Landpachtverkehr ist aber der Regelungsbedarf hoch. Bei 60% Pachtanteil⁶, ist der Landpachtverkehr der entscheidende Faktor zur Förderung einer vielfältigen Agrarstruktur und steigende Pachten Treiber des Höfesterbens.

Die AbL Landesverband Niedersachsen/Bremen schlägt daher vor, dass die Missbrauchsschwelle auf die bei nachhaltiger Bewirtschaftung zu erzielende Grundrente + max. 25% festgelegt wird.

⁶ DESTATIS, Agrarstrukturerhebung 2023 zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fische-rei/Landwirtschaftliche-Betriebe/Publikationen/Downloads-Landwirtschaftliche-Betriebe/statistischer-bericht-eigentums-pachtverhaeltnisse-2030216239005.html>

STELLUNGNAHME

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zur Verbesserung der bäuerlichen Agrarstruktur und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen



Vorkaufsrechte

Die AbL Landesverband Niedersachsen/ Bremen begrüßt alle Anpassungen, die das im bereits zuvor im Grundstücksverkehrsgesetz verankerte Vorkaufsrecht für Landwirtinnen und Landwirte umsetzbar machen.

Teil des Gesetzentwurfes ist im fünften Teil auch die Regelung zum Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften. **Die AbL Landesverband Niedersachsen/ Bremen begrüßt die Einführung einer behördlichen Überprüfung von Anteilsveränderungen an Gesellschaften mit landwirtschaftlichem Grundbesitz auf Auswirkungen auf die Agrarstruktur und Landwirtschaft in besonderem Maße.** Hier bestand bisher eine gesetzliche Regelungslücke aufgrund derer kapitalstarke Investoren, die ihr Geld außerhalb der Landwirtschaft verdienen, durch Anteilskäufe landwirtschaftliche Betriebe sowie ihre Flächen aufkaufen. Das führt zu einer stetig wachsenden Flächenkonzentration bei wenigen Großkonzernen und lässt die Bodenpreise weiter steigen. Die Relevanz sogenannter Share Deals hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Während sie insbesondere in den Ostdeutschen Bundesländern bereits Ausmaße angenommen hat, die in besonderem Maße besorgniserregend sind, ist eine zunehmende Relevanz auch für die westdeutschen Bundesländer annehmbar.⁷ Dabei hat sich gezeigt, dass insbesondere auch der Ausbau der Erneuerbaren Energien auf landwirtschaftlichen Nutzflächen das Interesse außerlandwirtschaftlicher Investoren noch um ein Vielfaches verstärkt hat. Das Land Niedersachsen tut daher gut daran, seine Agrarstruktur zu schützen, indem es hier regelnd eingreift. Die AbL Landesverband Niedersachsen/ Bremen spricht sich dafür aus, dass auch für die zustande kommenden Flächenanhäufungen im Rahmen von Share Deals dieselben Flächen-Obergrenzen gelten wie für den Kauf von Flächen.

⁷ Tietz (2025): Unternehmensverflechtungen: Erkenntnisse für die Relevanz von Share Deals für die Bodenmarktpolitik der Länder, in: Recht Landwirtschaft 77(9/10):257-264